



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. August 1988

Kantonales Amt für Raumplanung
22. AUG. 1988
<i>ABT.</i>

Nr. 2315

OLTEN: Gestaltungsplan "Fustligweg-Höhenstrasse" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Fustligweg-Höhenstrasse", bestehend aus

- Plan Nr. 1 : Sonderbauvorschriften
- Plan Nr. 2 : Situation, Mst. 1:500
- Plan Nr. 3 : Einstellplätze, Mst. 1:500
- Plan Nr. 4 : Schnitte A, B, C, Mst. 1:200
- Plan Nr. 5 : Schnitte D, E, F, Mst. 1:200

zur Genehmigung.

Die vorliegenden Pläne regeln die Anordnung von mehreren Mehrfamilienhäusern in 6 Reihen. Im weiteren wird die Aussenraumgestaltung mit Zufahrten, unterirdischer Einstellhalle und zu pflanzenden Baumreihen aufgezeigt. Sonderbauvorschriften regeln die im Plan nicht darstellbaren Sachverhalte.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. März bis zum 18. April 1988. In dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 28. April 1988.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell rechtfertigt sich der Hinweis, dass die Ueberbauung keine speziellen architektonischen Qualitäten aufweist und nutzungsmässig an der obersten Grenze liegt. Im Rahmen der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung auferlegt sich jedoch der Regierungsrat einer gewissen Zurückhaltung. Speziell bei der Beurteilung von Gestaltungsplänen bezüglich Gestaltung und Einpassung in das Landschafts- und Siedlungsgebiet wird den Gemeinden ein grosser Ermessensspielraum zugestanden. Der Entscheid über die Qualität der vorliegenden Ueberbauung liegt deshalb auch vor allem im Ermessen der Stadt Olten.

Schliesslich wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das vierte Geschoss nur soweit realisiert werden kann, als die gesetzlich festgelegten Grenzabständen gegen den Rand des Gestaltungsplanes eingehalten werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Fustligweg-Höhenstrasse" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Olten werden mit der in der Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	Kto. 2020-435.00
	Fr. 323.--	zahlbar innert 30 Tagen
	=====	

(Staatskanzlei Nr. 181) ES

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschuler

Geht an:

Bau-Departement (2) Je/Bi/ra

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/
Vorschriften

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Ammannamt der EG, 4600 Olten, **Einzahlungsschein/Einschreiben**

Baudirektion der Stadt Olten, mit 5 gen. Plansätzen/SBV (folgen
später))

Amtsblatt Publikation:

Olten: Genehmigung: Gestaltungsplan "Fustligweg-Höhenstrasse"

8. August 1988

(

(